

Berufsbildungszentrum IDM

Mönchstrasse 30 B, 3600 Thun
Telefon 033 227 33 44
info@idm.ch
www.idm.ch

Schulreglement – Berufsbildungszentrum IDM

Der Direktor des Berufsbildungszentrums IDM erlässt,

gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)¹,

folgendes **Schulreglement**

1. Präambel

Das Berufsbildungszentrum für Industrie, Dienstleistung und Modegestaltung Thun (BBZ IDM) bietet Aus- und Weiterbildungen auf der Sekundarstufe II (Brückenangebote, Berufliche Grundbildung, Berufsmaturität) und der Tertiärstufe (Höhere Berufsbildung) an. Die Aus- und Weiterbildungen basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- Das BBZ IDM richtet sich als Bildungsinstitution nach seiner Mission und Vision mit klarer Wertehaltung sowie seinem Institutions- und Führungsleitbild.
- Das BBZ IDM wird nach einer Strategie geführt, die jeweils an der Strategie des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) ausgerichtet ist.
- Das BBZ IDM passt sich den Bedürfnissen der zukünftigen Arbeitswelt und Gesellschaft an, entwickelt seine Angebote und bildet seine Mitarbeitenden weiter.
- Das BBZ IDM unterliegt einem formalen Qualitätslabel (Q2E), das die Leistung der Bildungsinstitution regelmässig evaluiert. Ebenfalls werden für die Gesellschaft und Berufsbildung relevante Labels anvisiert.
- Das BBZ IDM unterliegt einer datierten kantonalen Leistungsvereinbarung, in welcher die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen mit Ressourcen festgelegt werden. Die Bildungsinstitution folgt diesem Rahmen und geht mit den gesprochenen Ressourcen verantwortlich um.

2. Leistungsangebot

Art. 1 ¹ Das BBZ IDM ist eine Berufsfachschule im Berner Oberland mit verschiedenen Aussenstandorten und Sitz in Thun.

¹ BSG 435.111.

² Das BBZ IDM bietet die Ausbildung in den Produkten Berufsvorbereitung, Berufsfachschule, Lehrwerkstätte, Höhere Berufsbildung, Weiterbildung und Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem MBA an.

³ Das BBZ IDM hat einen eigenständigen Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Partnerinnen und Partnern und fördert die in den Bildungsverordnungen festgelegten Handlungskompetenzen mit innovativ zukunftsgerichteten Unterrichtsangeboten und regelmässiger Wirkungsmessung.

3. Organisation

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Organe, Stellvertretungen und beratende Gremien

Art. 2 ¹ Die Organe des BBZ IDM sind

- a die Direktorin oder der Direktor
- b die Abteilungsleitungen
- c die Bereichsleitungen
- d die Stabs- und die Administrationsleitung

² Die Direktorin oder der Direktor ist die gesamtverantwortliche Schulleitung gemäss der Berufsfachschulgesetzgebung.

³ Die Stellvertretungen vertreten deren zugeordnete Organe in deren Abwesenheit.

⁴ Beratende Gremien des BBZ IDM sind

- a die Schulleitung
- b die erweiterte Schulleitung
- c der Schulrat
- d die Fachausschüsse
- e die Abteilungskonferenzen
- f die Fach- oder Berufsgruppen
- g der Kollegiumsrat

⁵ Das Organigramm (Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Ausstand und Schweigepflicht

Art. 3 ¹ In allen Organen und Gremien gelten die Ausstandspflichten nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)².

² Die Organe und Mitglieder aller Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe der Funktion oder Austritt aus dem Gremium bestehen.

² BSG 155.21.

3.2 Organe

Direktorin oder
Direktor

Art. 4 ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist das Führungsorgan der Berufsfachschule. Ihr oder ihm obliegt die pädagogische, personelle und betriebliche Leitung.

² Die Direktorin oder der Direktor

- a schliesst mit dem MBA die Leistungsvereinbarung ab,
- b erarbeitet die Strategie und die entsprechenden Massnahmenplanungen,
- c erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,
- d ist zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- e sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung nach den kantonalen Vorgaben,
- f stellt die Mitarbeitenden und Lehrpersonen an,
- g sorgt für eine geeignete interne und externe Kommunikation,
- h ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren,
- i organisiert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Schulrat.

² Im Weiteren hat sie oder er folgende Aufgaben. Sie oder er

- a erlässt die weiteren Reglemente,
- b stellt Förder- und Entwicklungsmassnahmen sowie Beratungsleistungen der Lernenden und Mitarbeitenden sicher,
- c ist verantwortlich für den Informationsaustausch mit den Ausbildungsbetrieben.

⁴ Die Ausgabenkompetenzen und personalrechtlichen Kompetenzen der Direktorin oder des Direktors sind im Organisationsrecht der BKD geregelt.

Abteilungsleitungen

Art. 5 ¹ Die Abteilungsleitungen führen die Abteilung personell, fachlich, organisatorisch und pädagogisch-didaktisch. Sie sind verantwortlich für die Leitung und Weiterentwicklung der jeweiligen Abteilung unter Einbezug der Fachgruppen.

² Sie arbeiten in der Schulleitung mit.

³ Sie

- a sind verantwortlich für die Personalbeurteilung, die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung und -förderung,
- b erlassen Stellenbeschreibungen und verantworten Bewerbungsverfahren nach den Vorgaben der Gesamtinstitution,
- c sind verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und Unterrichtsqualität sowie den Stundenplan,
- d sind verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsfachschulunterricht und die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten,
- e schliessen bei Vollzeitausbildungen die Ausbildungsverträge mit den Lernenden ab,
- f sind zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide sowie für Semester- und Abschlusszeugnisse,
- g orientieren den Ausbildungsbetrieb bei ungenügenden Leistungen der Lernenden, welche den Ausbildungserfolg in Frage stellen,
- h sind zuständiges Organ für Dispensations- und Disziplinarscheide,

- i* bewilligen Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen von Lernenden mit Behinderungen,
- j* sind verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten,
- k* arbeiten mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen und
- l* rekrutieren Praktikumsbetriebe und überwachen ihre Ausbildungstätigkeit.

Abteilungsleitung
Finanzen und Dienste

Art. 6 ¹ Die Abteilungsleitung Finanzen und Dienste führt die Abteilung personell, fachlich und organisatorisch. Sie ist verantwortlich für die Leitung und Weiterentwicklung der Abteilung.

² Die Abteilungsleitung arbeitet in der Schulleitung mit.

³ Sie

- a* ist verantwortlich für die Personalbeurteilung, die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung und -förderung in der Abteilung Finanzen und Dienste,
- b* erlässt Stellenbeschreibungen und verantwortet Bewerbungsverfahren nach den Vorgaben der Gesamtinstitution,
- c* ist verantwortlich für die Budgeterstellung und -kontrolle der Gesamtorganisation sowie den internen Controlling-Prozess zuhanden des Direktors oder der Direktorin,
- d* ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen, die Buchhaltung und Personaladministration,
- e* ist verantwortlich für das Vertragsmanagement sowie die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten,
- f* ist verantwortlich für datenschutzrechtliche Belange der Institution einschliesslich die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und die Weiterentwicklung von Datenschutzprozessen,
- g* initiiert die Stundenplanung,
- h* ist verantwortlich für die Betriebsaufsicht der Mensa am Standort Thun,
- i* koordiniert zusammen mit der Direktorin und dem Direktor die Raumplanung mit den zuständigen kantonalen Stellen für den Betrieb, Unterhalt und Umbau der Räumlichkeiten der Gesamtinstitution IDM,
- j* ist zusammen mit der Bereichsleitung verantwortlich für den operativen Betrieb sowie die strategische Weiterentwicklung der IT- und Gebäudeinfrastruktur,
- k* koordiniert mit der Bereichsleitung das Funktionieren sowie den Unterhalt der Infrastruktur (inkl. Werkstatt und Aula),
- l* ist mit der Bereichsleitung verantwortlich für die IT- und Gebäudesicherheit an der Gesamtinstitution IDM.

Bereichsleitungen

Art. 7 ¹ Die Bereichsleitungen führen ihren Bereich operativ. Sie bereiten die Geschäfte der jeweiligen Abteilungsleitung vor und setzen deren Entscheide um.

² Sie arbeiten in der erweiterten Schulleitung mit.

Stabs- und Administrationsleitung

Art. 8 ¹ Die Stabs- und die Administrationsleitung führen ihren Bereich operativ.

² Sie arbeiten in der erweiterten Schulleitung mit.

3.3 Beratende Gremien

Schulleitung

Art. 9 ¹ Die Schulleitung setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor, deren oder dessen Stellvertretung und den Abteilungsleitungen zusammen.

² Sie

- a trifft sich regelmässig in Sitzungen, wobei die Beschlüsse protokolliert werden,
- b setzt die Strategie des BBZ IDM operativ um,
- c befasst sich mit der strategischen Positionierung und Weiterentwicklung des BBZ IDM im schul- und wirtschaftspolitischen Umfeld ihres Einzugsgebietes, der Region und des Kantons,
- d steuert Projekte im Rahmen des Projektportfoliomanagements.

Erweiterte Schulleitung

Art. 10 ¹ Die erweiterte Schulleitung setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor, deren oder dessen Stellvertretung, den Abteilungsleitungen, deren Stellvertretungen, den Bereichsleitungen, der Administrations- und der Stabsleitung sowie der Kollegiumsvertretung zusammen.

² Sie befasst sich mit

- a Leadership und Personalführung am BBZ IDM,
- b der Weiterentwicklung des BBZ IDM sowie der Förderung der Schulkultur.

Schulrat

Art. 11 ¹ Der Schulrat konstituiert sich gemäss Art. 40 BerV.

² Seine Aufgaben sind in Art. 41 BerV definiert.

Fachausschüsse

Art. 12 ¹ Zur Beratung von Ausbildungsfragen in den einzelnen Berufen können die Abteilungsleitungen Fachausschüsse bilden und einberufen.

² Die Fachausschüsse setzen sich aus Vertretungen der Ausbildungsbetriebe, Ausbildungskommissionen, Prüfungsorgane, der überbetrieblichen Kurse und der Lehrpersonen zusammen.

³ Die jeweilige Abteilungsleitung führt in der Regel den Vorsitz.

⁴ Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Abteilungskonferenzen

Art. 13 ¹ Zur Behandlung von Fragen, die die Abteilungen betreffen, berufen die Abteilungsleitungen Abteilungskonferenzen ein.

² Eingeladen werden alle Lehrpersonen einer Abteilung.

³ Die Abteilungskonferenzen haben namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information und Wahrnehmung des Mitspracherechts der Lehrpersonen,
- b Beratung von Fragen hinsichtlich Unterrichtsqualität,
- c Beratung von Fragen, die ihr von der Schulleitung unterbreitet werden.

⁴ Themen, die die Kompetenz der Abteilungskonferenzen überschreiten, werden der Schulleitung als Anträge zur Weiterbehandlung weitergeleitet.

Fach- oder Berufsgruppen

Art. 14 ¹ Zur Sicherstellung der Qualität in den einzelnen Unterrichtsfächern werden Fach- oder Berufsgruppen gebildet.

² Die Fach- oder Berufsgruppenleitung wird durch die Direktorin oder den Direktor auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitung gewählt.

³ Die Fach- oder Berufsgruppenleitung organisiert und koordiniert die Aufgaben der Fach- oder Berufsgruppen. Diese Aufgaben sind durch alle zugehörigen Lehrpersonen wahrzunehmen. Die Fach- oder Berufsgruppenleitung nimmt die Interessen aller betroffenen berufskundlichen und allgemeinbildenden Lehrpersonen wahr.

⁴ Zu den Aufgaben gehören namentlich die Weiterentwicklung des Unterrichts, die gemeinsame Gerätebeschaffung und -bewirtschaftung sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die berufliche Fort- und Weiterbildung in ihrem Bereich sowie für die fachgruppenspezifische Fortbildung der Lehrpersonen.

Kollegiumsrat

Art. 15 ¹ Die Lehrpersonen des BBZ IDM können sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen in einer Organisation der Lehrpersonen zusammenschließen. Der Kollegiumsrat konstituiert sich selbst.

² Die Lehrpersonen, die sich dem Kollegiumsrat angeschlossen haben, bestimmen eine Vertretung des Kollegiums (Kollegiumsvertretung). Die Kollegiumsvertretung ist Teil der erweiterten Schulleitung und nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Wird die Kollegiumsvertretung von zwei Lehrpersonen gemeinsam ausgeübt, ist eine alternierende Teilnahme an den Sitzungen vorgesehen.

³ Die Kollegiumsvertretung vertritt allgemeine oder partikulare Interessen der Lehrpersonen gegenüber den Organen des BBZ IDM, gestützt auf Anregungen, Vorschläge oder Anträge der Lehrpersonen.

⁴ Der Kollegiumsrat regelt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.

4. Lehrpersonen

Unterricht, Integration, Gesundheit und Entwicklung

Art. 16 ¹ Die Aufgabenerfüllung der Lehrpersonen richtet sich nach dem in der Lehreranstellungsgesetzgebung definierten Berufsauftrag, den Bildungsverordnungen, dem Leitbild und der Strategie des BBZ IDM, den abteilungsspezifischen Gütekriterien des Unterrichts sowie dem geltenden Qualitätsentwicklungssystem.

² Lehrpersonen bereiten ihren Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne systematisch vor, erteilen ihn mit Sorgfalt, werten ihn aus und entwickeln ihn weiter. Sie richten ihr Tun auf die Gesundheit und persönliche und berufliche Entwicklung der Lernenden aus.

³ Lehrpersonen treffen im Rahmen ihres Berufsauftrags geeignete Massnahmen zur Gestaltung eines integrativen Lernumfelds.

⁴ Lehrpersonen sind verantwortlich für die Gestaltung vielfältiger Lehr- und Lernangebote in einer ansprechenden Lernumgebung, die auf zukunftsorientiertes Lernen ausgerichtet ist.

⁵ Lehrpersonen fördern Austauschmöglichkeiten für die berufliche Entwicklung der Lernenden.

⁶ Lehrpersonen ergreifen gegenüber Lernenden pädagogische Massnahmen gemäss den kantonalen Vorschriften und nach den Richtlinien des BBZ IDM.

⁷ Die Direktorin oder der Direktor und die Abteilungsleitungen können Massnahmen zur Evaluation und Weiterentwicklung des Unterrichts ergreifen.

⁸ Änderungen des Stundenplanes im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung. Der Abtausch einzelner Lektionen und die Durchführung von mehrtägigen Exkursionen sowie von Projekt- und Studienwochen sind im Voraus bei der jeweiligen Abteilungsleitung zu beantragen und richten sich nach den schulinternen Weisungen sowie den gesetzlichen Grundlagen.

Weiterbildung, Aufgaben der Gesamtschule oder der Abteilungen

Art. 17 ¹ Alle Lehrpersonen haben sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den internen Vorgaben des BBZ IDM stetig weiterzubilden. Die Direktorin oder der Direktor und die Abteilungsleitungen unterstützen sie dabei.

² Alle Lehrpersonen stehen im Rahmen ihres Berufsauftrags für Aufgaben der Gesamtschule oder der Abteilungen zur Verfügung. Diese werden von der Direktion oder den Abteilungsleitungen festgelegt und zugewiesen.

³ Die Direktorin oder der Direktor oder die Abteilungsleitungen können die Lehrpersonen entsprechend ihres Berufsauftrages zur Teilnahme oder zur aktiven Mitarbeit an Weiterbildungs- oder Schulentwicklungsveranstaltungen verpflichten.

Coaching und Beratung

Art. 18 ¹ Die Direktorin oder der Direktor sorgt für ein förderndes Coaching und Beratungsangebot. Sie oder er informiert über weitere kantonale Beratungsdienste.

² Die Direktorin oder der Direktor kann bei Bedarf ein Coaching für Mitarbeitende anordnen.

5. Administratives und technisches Personal

Art. 19 ¹ Für das administrative und technische Personal des BBZ IDM gilt die kantonale Personalgesetzgebung.

6. Lernende

Mitsprache der Lernenden

Art. 20 ¹ Alle Lehrpersonen gewähren ihren Lernenden in der Gestaltung des Unterrichts ein angemessenes Mitspracherecht.

² Klassen oder einzelne Lernende können jederzeit eine Aussprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung oder mit der Direktorin oder dem Direktor verlangen.

Kostenbeiträge

Art. 21 ¹ Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von Lernenden Beiträge erhoben. Lehrmittel, Exkursionen und übrige Schulveranstaltungen werden durch die Lernenden bezahlt.

² Die Lernenden werden in geeigneter Weise über diese Angebote informiert.

7. Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

Art. 22 ¹ Die für die Berufe, welche am BBZ IDM ausgebildet werden, zuständigen OdA's (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen), können den Lernenden Informationen über ihre Tätigkeit abgeben.

8. Rechtspflege

Art. 23 ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

9. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 24 ¹ Das Schulreglement vom 9. September 2019 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 2025 Kraft.

Thun,

12.06.2025

Der Direktor



Andreas Steinegger

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt

Bern,

3. Juli 2025

DIE BILDUNGS- UND KULTURDIREKTORIN



Christine Häslar
Regierungsrätin

Anhang: Organigramm